

3020/AB
vom 07.05.2019 zu 3036/J (XXVI.GP)
Bundesministerium
 Nachhaltigkeit und
 Tourismus

Elisabeth Köstinger
 Bundesministerin für
 Nachhaltigkeit und Tourismus

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMNT-LE.4.2.4/0052-RD 3/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3036/J-NR/2019

Wien, 7. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Jörg Leichtfried, Kolleginnen und Kollegen haben am 07.03.2019 unter der Nr. **3036/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Mitwirkung an einer verfassungsrechtlich bedenklichen und neuerlich gleichheitswidrigen Lösung betreffend das EuGH-Urteil zum Karfreitag gerichtet.

Den untenstehenden Fragen möchte ich Folgendes voranstellen:

Mit dem vorliegenden Urteil vom 22. Jänner 2019 hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass die bisherige Regelung zum Karfreitag eine rechtswidrige Ungleichbehandlung von Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern darstellt. Damit war die Bundesregierung gezwungen, eine Neuregelung der bestehenden Karfreitagsregelung zu schaffen, die diese Ungleichbehandlung behebt.

Nach engem Austausch zwischen der Bundesregierung und Vertretern der Glaubensgemeinschaften konnte nun eine Neuregelung gefunden werden, die sich weitestgehend am bisherigen Status Quo orientiert.

Im Rahmen des bestehenden Urlaubsanspruches kann künftig ein Tag als „persönlicher Feiertag“ – mit einseitigem Rechtsanspruch der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers – genommen werden.

Sollte die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer, auf Wunsch der Arbeitgeberseite – beispielsweise verursacht durch dringende, betriebliche Gründe – dennoch an diesem selbstgewählten „persönlichen Feiertag“ freiwillig der Arbeit nachgehen, so erhält sie bzw. er für diesen Tag das doppelte Entgelt und der Urlaubsanspruch bleibt selbstverständlich bestehen.

Aus Sicht der Bundesregierung ist es wichtig festzuhalten, dass sich für fast alle Österreicherinnen und Österreicher mit dieser Neuregelung nichts ändern, und kein Feiertag gestrichen wird.

Im Sinne des EuGH-Urteils ist es der Bundesregierung damit gelungen, eine Lösung zu finden, die Klarheit und Rechtssicherheit für alle schafft.

Die einzelnen Fragen beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 10:

- Waren
 - a. Sie,
 - b. ihr Kabinett,
 - c. ihr Generalsekretariat oder
 - d. andere Organisationseinheiten ihres Ressortsjeweils in die Beratungen zur "Karfreitags-Lösung" eingebunden?
- Wenn ja, von wann bis wann dauerten diese Gespräche jeweils an und in welchen Räumlichkeiten wurden Sie geführt?
- Wenn ja, von wann bis wann und in welchen Räumlichkeiten fanden Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern jeweils welcher Religionsgemeinschaften statt?
- Wenn ja, mit welchen Fragen wurde der Verfassungsdienst jeweils befasst, welcher Zeitraum verblieb ihm für eine Stellungnahme dazu und wie fiel diese aus?
- Wenn ja, welche Organisationseinheiten ihres Hauses wurden mit jeweils welchen rechtlichen Fragen befasst, welcher Zeitraum verblieb Ihnen für eine Stellungnahme und wie fiel diese aus?
- Zunächst war als Lösung für den Karfreitag ein halber Feiertag vorgesehen. Welche Seite hat bei den Verhandlungen die nunmehr als Gesetzesbeschluss des Nationalrates vorliegende Variante eingebracht, welche Interessen haben Sie und ihr Ressort dabei vertreten?
- Welche Organisationseinheit welches Ressorts hat ihrem Informationsstand nach den nunmehr vorliegenden Gesetzesbeschluss legistisch formuliert?

- Warum wurden die Beratungen erst so spät aufgenommen, obwohl durch die Stellungnahme des Generalanwaltes es vorhersehbar war, dass es zu dieser Aufhebung kommen wird?
- Welche Interessen haben die Vertreter der Wirtschaft Ihnen gegenüber bzw. Ihrem Ressort gegenüber vertreten und wann fanden Gespräche mit Vertretern der Wirtschaft und Ihnen bzw. Ihrem Ressort statt?
- Welche Wirkungen entfalten die neuen Regeln betreffend den Karfreitag auf Personen, die erst vor kurzem ihr Arbeitsverhältnis begonnen haben? Was bedeutet es konkret für Personen, die das Arbeitsverhältnis mit 1. April 2019 beginnen werden, im Zusammenhang mit dem Karfreitag 2019?

Die Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus.

Zur Frage 11:

- Wie wurde in Ihrem Ressort die Karfreitagsregelung im Detail im Jahr 2018 gehandhabt (bitte nach allen Verwendungsmöglichkeiten aufgegliedert, wie Halbtagsbeschäftigte etc.)?

Die interne Regelung für den Dienstbetrieb 2018 ist als Beilage 1 angeschlossen.

Zur Frage 12:

- Wie wird in Ihrem Ressort die Karfreitagsregelung im Detail im Jahr 2019 gehandhabt werden (bitte nach allen Verwendungsmöglichkeiten aufgegliedert, wie Halbtagsbeschäftigte etc.)? Gibt es dazu schon Gespräche mit der Personalvertretung?

Grundsätzlich wird auf den Ministerratsvortrag vom 8. März 1963, Zl. 33.225-3/63, hingewiesen. Die ressortinterne Regelung ist als Beilage 2 angeschlossen. Vor der Veröffentlichung der Präsidialmitteilung (Beilage 2) wurde mit Vertreterinnen und Vertretern der Personalvertretung des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus gesprochen.

Elisabeth Köstinger

